

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0717/26

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktionen CDU und SPD & PIRATEN zur Drucksache 0363/26 – 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung: Anpassung § 10 Abs. 2 - Änderung der Wertgrenzen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Auf die umfangreiche Stellungnahme zur Drucksache 0363/26, die weiterhin Gültigkeit hat, wird verwiesen.

Wie bereits in der o. g. Stellungnahme ausgeführt, ist es empfehlenswert, in der Hauptsatzung die „Richtlinien“ zu setzen, was jeweils „noch als laufende Angelegenheit anzusehen ist und wann dies nicht mehr der Fall sein soll. Hierbei sind Wertgrenzen oder andere feste Bemessungskriterien hilfreich.“ (vgl. Uckel / Dressel / Noll, Kommunalrecht in Thüringen, Ziff. 4.1 zu § 29 ThürKO). „Der Gesetzgeber sieht eine solche Richtlinienkompetenz nicht ausdrücklich vor, gegen sie bestehen jedoch keine Bedenken, wenn die Abgrenzung „richtig“ erfolgt... Die Festlegungen in den Richtlinien sind Rechtsfragen, keine Ermessensfragen, die jeweilige Festlegung kann daher von den Rechtsaufsichtsbehörden und den Verwaltungsgerichten in vollem Umfang überprüft werden.“ (vgl. Uckel / Dressel / Noll, Kommunalrecht in Thüringen, Ziff. 4.1 zu § 29 ThürKO).

Dem mit dem Antrag verfolgten Ziel, zu vielen Sachverhalten unterschiedliche Wertgrenzen festzulegen, scheinen sachfremde Motive zu Grunde zu liegen. Eine Begründung für die unterschiedliche Herangehensweise wird durch die Antragsteller nicht vorgelegt. Lediglich in der Ursprungsdrucksache (0363/26) wird ausgeführt: „In Anbetracht immer knapper werdender finanzieller Mittel, erscheinen derartige hohe Wertgrenzen nicht mehr zeitgemäß. Gegenüber der Öffentlichkeit müssen Stadtverwaltung und Stadtrat entsprechende Transparenz herstellen, für welche Maßnahmen Mittel verausgabt werden. Daher ist das Ziel dieser Drucksache, die Beteiligung der Ausschüsse und des Stadtrates wieder deutlich zu erhöhen.“ Diese Begründung vermag die unterschiedliche Herangehensweise an die Festlegung der Wertgrenzen jedoch nicht nachvollziehbar zu machen. Die neuen Wertgrenzen sind nicht erkennbar aus

- dem Haushaltsvolumen der Stadt,
- der Inflation bzw. Kostenentwicklung,
- der bisherigen Verwaltungspraxis oder
- der Evaluation der bisherigen Wertgrenzen

abgeleitet. Stattdessen entsteht der Eindruck einer rein politisch motivierten Reduzierung ohne belastbare fachliche Begründung. Wertgrenzen sollen typische Fälle abbilden, bei denen regelmäßig keine grundsätzliche Bedeutung vorliegt. Die Festlegung der Wertgrenzen sollte ein einheitliches Verwaltungshandeln ermöglichen.

Die vorgeschlagenen Änderungen weisen erhebliche Inkonsistenzen auf. Ein nachvollziehbares System oder eine abgestimmte Bewertungslogik ist nicht erkennbar. Dies führt zu systemwidrigen Wertungswidersprüchen zwischen vergleichbaren Sachverhalten. Die deutliche Absenkung der Wertgrenzen führt dazu, dass eine Vielzahl von bislang verwaltungsintern erledigten Vorgängen künftig dem Stadtrat bzw. bei Anpassung der Geschäftsordnung den jeweiligen Ausschüssen vorgelegt werden müssen, Entscheidungsprozesse damit verlangsamt werden und der Stadtrat bzw. die Ausschüsse mit operativen Einzelfällen belastet werden. Dies widerspricht dem Grundsatz einer klaren Trennung zwischen strategischer Steuerung (Stadtrat) und operativer Verwaltung (Oberbürgermeister) und birgt die Gefahr der Politisierung von Einzelfallentscheidungen, der Verzögerung von Projekten und einer ineffizienten Mittelbewirtschaftung. Vor dem Hintergrund steigender Bau-, Dienstleistungs- und Grundstückspreisen führt eine Absenkung der Wertgrenzen faktisch zu einer Ausweitung der Zuständigkeit des Stadtrates, ohne dass sich die materielle Bedeutung der Fälle verändert hat. Dies ist systematisch widersprüchlich.

Wenn der Grundsatzbetrag von 250.000 Euro auf 200.000 Euro abgesenkt wird, scheint das Festhalten an der Wertgrenze von 250.000 Euro bei der Entscheidung über die Gewährung von Städtebaufördermitteln, dem Erwerb von Kunstwerken und bei Rangrücktrittvereinbarungen sowie der Entscheidung über die Annahme von Sponsoring, Spenden und Schenkungen überhaupt nicht sachgerecht. Weitere nicht nachvollziehbare Änderungen betreffen:

- Entscheidungen bei Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen (Absenkung von 250.000 Euro auf 125.000 Euro),
- Entscheidungen für außer- und überplanmäßige Mittelbereitstellung im Verwaltungshaushalt sollen hingegen auf 175.000 Euro (bisher 250.000 Euro) und im Vermögenshaushalt auf 250.000 Euro (bisher 500.000 Euro) festgelegt werden,
- bei der Vergabe von Bauleistungen wird der Betrag von bisher 500.000 Euro nun auf 400.000 Euro abgesenkt,
- dann aber wieder bei Grundstücksgeschäften die Wertgrenze halbieren (von 250.000 Euro auf 125.000 Euro),
- beim Abschluss von Mietverträgen, Widerruf von Sondernutzungsrechten und die Führung von Aktivprozessen oder Vergleichen wird die Wertgrenzen wieder von 250.000 Euro auf 175.000 Euro abgesenkt;
- Halbierung der Wertgrenzen beim Baubeschluss (§ 10 Abs. 3 ThürGemHV), bei städtebaulichen Verträgen oder der Abschnittsbildung bei Erschließungs- und Straßenausbaumaßnahmen.

Die Übertragung von Aufgaben nach § 29 Abs 4. ThürKO obliegt zwar dem Stadtrat, jedoch nicht schrankenlos (vgl. Urteil vom 08.03.2017, Az 9 A 881/16). In dem dortigen Fall änderte der Stadtrat ebenfalls die Hauptsatzung. Indem man die Wertgrenzen senkte, wurden die Entscheidungskompetenzen des Hauptverwaltungsbeamten stark eingeschränkt. Das Gericht stellte fest, dass die Gemeinde bei der eigenverantwortlichen Abschätzung der Wichtigkeit der Angelegenheiten keine grob unsachlichen, also evident willkürlichen Entschließungskriterien maßgeblich werden lassen dürfe. Habe die bisherige Hauptsatzung entsprechende Festlegung bereits enthalten und waren diese auch über einen längeren Zeitraum vom Willen der Vertretung getragen, dürfe ihre Änderung auch nur aus sachlichen Gründen, mithin willkürfrei erfolgen.

Zu der geplanten Änderung hinsichtlich § 10 Abs. 2 S. 4 lit. x) der Hauptsatzung wird diese jedoch für rechtswidrig gehalten. Nach neuer Fassung soll künftig der Oberbürgermeister Angelegenheiten, die die Anordnung und Aufhebung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV betreffen, nur noch nach Berichtserstattung im zuständigen Fachausschuss erledigen können. Diese Regelung steht im Widerspruch zu der o.g. Regelung des § 29 Abs. 4 ThürKO. Durch die Beschränkung,

in den Fällen des § 10 Abs. 2 S. 4 lit. x) zunächst dem zuständigen Fachausschuss berichten zu müssen, wird gerade keine eigenständige Erledigung durch den Oberbürgermeister ermöglicht, sondern eine Abhängigkeit zum zuständigen Fachausschuss geschaffen. Zumal unbestimmt bleibt, ob ein Einvernehmen, Benehmen o.ä. des zuständigen Ausschusses für die Erledigung der Angelegenheit notwendig ist.

Fazit:

Die Verwaltung lehnt die Veränderung der Wertgrenzen ab. Zwar mag es das Recht des Stadtrates sein, derartige Schranken zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Oberbürgermeister und dem Stadtrat zu treffen. Diese sollen jedoch nachvollziehbar und nicht anscheinend willkürlich getroffen werden und einer effektiven Verwaltungshandeln dienlich sein. Die geplante Änderung hinsichtlich § 10 Abs. 2 S. 4 lit. x) der Hauptsatzung wird für rechtswidrig gehalten.

Vor dem Hintergrund der erheblichen Auswirkungen einer Beschlussfassung und um auch weiterhin ein nachvollziehbares und effektives System bei der Festsetzung der Wertgrenzen zu ermöglichen und um die Intentionen der Anträge der Fraktionen berücksichtigen zu können, wird die Bildung einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Fraktionen und der Verwaltung zur Anpassung der Wertgrenzen bzw. zur Änderung der Hauptsatzung vorgeschlagen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. i. A. Vogt

Unterschrift Dezernatsleitung

20.04.2026

Datum